

Verwaltungsdienstordnung für die Einzelvergütung im kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 25. Januar 2022 (ABl. S. 54, berichtigt S. 72).

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle ABl. EKM	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Berichtigung der Verwaltungsdienstordnung für die Einzelvergütung im kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	14.03.2022	ABl. S. 72	§ 1	Vergütungstabelle berichtigt

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. April 2021 (ABl. S. 98), folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

§ 1

Es gelten folgende Regelsätze für die Einzelvergütung kirchenmusikalischer Dienste durch Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise:

	mit Prüfung (A, B oder vergleichbar)	mit Prüfung (C oder vergleichbar)	mit Prüfung (D oder vergleichbar)	ohne Prüfung
Gottesdienst mit Orgelspiel oder Chorleitung	45 Euro	35 Euro	30 Euro	25 Euro
Gottesdienst mit Orgelspiel und Abendmahl oder Chorleitung ¹	50 Euro	40 Euro	35 Euro	30 Euro

¹ Bei erhöhtem Aufwand sind abweichende Vereinbarungen möglich.

	mit Prüfung (A, B oder ver- gleichbar)	mit Prüfung (C oder ver- gleichbar)	mit Prüfung (D oder ver- gleichbar)	ohne Prüfung
Kasualgottesdienst ^{1 2}	45 Euro	35 Euro	30 Euro	25 Euro
Chor-/Instrumentalprobe (60 Minuten) ^{1 3}	45 Euro	35 Euro	30 Euro	25 Euro

§ 2

Hauptberuflich tätigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern werden nur Dienste außerhalb ihres Dienstauftrages vergütet.

§ 3

¹Durch den Dienst entstehende Fahrtkosten sind nach den jeweils geltenden reisekostenrechtlichen Regelungen zu erstatten. ²Außerdem werden bare Auslagen erstattet.

§ 4

(1) Bei regelmäßigen kirchenmusikalischen Diensten, auch geringen Umfangs, soll in der Regel die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung zur Anwendung kommen.

(2) ¹Grundlage für die Zahlung von Einzelvergütungen und Auslagen ist der Abschluss eines Honorarvertrages. ²Bei wiederkehrenden Diensten kann ein Rahmenvertrag abgeschlossen werden, der ein Tätigwerden nach Bedarf beschreibt und somit bei jedem Einzeldienst erneut zur Anwendung kommt. ³Ein Anspruch auf Beauftragung in jedem Bedarfsfall entsteht dadurch nicht. ⁴Über die geleisteten Dienste ist eine Abrechnung zu stellen.

§ 5

(1) Die Verwaltungsdienstordnung tritt am 1. März 2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsdienstordnung für die Einzelvergütung im kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 27. September 2011 (ABl. S. 251), geändert am 20. September 2016 (ABl. S. 174), außer Kraft.

¹ Bei erhöhtem Aufwand sind abweichende Vereinbarungen möglich.

² Andere Vereinbarungen mit Bestattungsunternehmen oder anderen Dritten bleiben unbenommen.

³ Der Betrag ist auf die übliche Probenzeit anzupassen.